

Einschreiben

Schweizerisches Bundesgericht
I. öffentlich-rechtliche Abteilung
Avenue du Tribunal-Fédéral 29
Postfach
1000 Lausanne VD

Adliswil, 22. März 2014

Anfechtung der Änderung des kantonalen Strassengesetzes

Beschwerde gegen die Änderung des Strassengesetzes des Kantons Zürich vom
25. November 2013

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Herren Bundesrichter

In Sachen

1. **Verein "Ja zum Seeuferweg"**
c/o indivivici GmbH
Unterfeldstrasse 8
8700 Küsnacht ZH
2. **Peter Schulthess**
3. **Thomas Hardegger**
4. **D. _____**
5. **Julia Gerber Rüegg**
6. **Monika Spring**

7. Sabine Ziegler

8. H. _____

9. I. _____

10. J. _____

11. K. _____

12. L. _____

13. M. _____

14. N. _____

15. O. _____

16. P. _____

Beschwerdeführende

alle vertreten durch: BLaw Davide Loss und BLaw Ursina Egli

gegen

Kantonsrat Zürich
Limmatquai 55
8001 Zürich ZH

Beschwerdegegner

betreffend **Strassengesetz; Umsetzung des Gegenvorschlags zur Volksinitiative «Zürisee für
alli»**

bezüglich der Änderung des Strassengesetzes vom 25. November 2013

erheben wir namens und im Auftrag der Beschwerdeführenden

BESCHWERDE IN ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN ANGELEGENHEITEN

mit folgenden

Rechtsbegehren:

Es sei § 28c des Strassengesetzes vom 27. September 1981 aufzuheben;

ohne Kosten- und unter Entschädigungsfolgen zulasten der Staatskasse des Kantons Zürich.

und mit folgendem

verfahrensleitenden Antrag:

Es sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen.

Begründung:

I. Formelles:

1. Die unterzeichneten Rechtsvertreter sind gehörig bevollmächtigt.

BO: Auszug aus dem Protokoll der Mitgliederversammlung des Beschwerdeführers 1 vom 29. Oktober 2013 **Beilage 1a**

BO: Vollmachten der Beschwerdeführer 2–16 **Beilage 1b–1p**

2. Gemäss Art. 82 lit. b des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) beurteilt das Bundesgericht Beschwerden gegen kantonale Erlasse. Vorliegend handelt es sich um das Strassengesetz vom 27. September 1981 (StrG ZH; LS 722.1) als kantonalen Erlass. Der Beschwerdegegner hat dieses am 25. November 2013 im dafür vorgesehen Gesetzgebungsverfahren geändert. Somit handelt es sich um ein Gesetz im formellen Sinn. Aus diesem Grund liegt ein zulässiges Anfechtungsobjekt vor.
3. Gemäss Art. 87 Abs. 1 BGG ist die Beschwerde gegen kantonale Erlasse unmittelbar zulässig, sofern kein kantonales Rechtsmittel ergriffen werden kann. Im Kanton Zürich schliesst Art. 79 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Zürich (KV ZH; LS 101) sowie § 19 Abs. 1 lit. d in Verbindung mit § 41 Abs. 1 und § 42 lit. b Ziff. 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG ZH; LS 175.2) die abstrakte Normenkontrolle von Gesetzen im formellen Sinn aus (vgl. dazu GRIFFEL, Rekurs, in: GRIFFEL/JAAG [Hrsg.], Reform der Zürcher Verwaltungsrechtspflege, Zürich/St. Gallen 2010, S. 43 ff., insbesondere S. 50 f.; KIENER/KRÜSI, Beschwerde an das Verwaltungsgericht, in: GRIFFEL/JAAG [Hrsg.], Reform der Zürcher Verwaltungsrechtspflege, Zürich/St. Gallen 2010, S. 79 f.; KÖLZ/BOSSHART/RÖHL, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. Aufl., Zürich 1999, N. 8 zu § 41 VRG ZH). Aus diesem Grund ist das angerufene Gericht sachlich zuständig.
4. Gemäss Art. 95 BGG kann mit der Beschwerde die Verletzung von Bundesrecht (lit. a) sowie die Verletzung von kantonalen verfassungsmässigen Rechten (lit. c) gerügt werden. Vorliegend wird eine Verletzung des Rechtsgleichheitsgebots nach Art. 8

Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) und des Willkürverbots nach Art. 9 BV, eine Verletzung des staatlichen Enteignungsrechts nach Art. 26 Abs. 2 BV, eine Verletzung von Art. 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (FWG; SR 704), eine Verletzung von Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 lit. c des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) sowie eine Verletzung von Art. 101 KV ZH gerügt. Deshalb liegen zulässige Beschwerdegründe vor.

5. Grundvoraussetzung für die Beschwerdelegitimation ist die Partei- und Prozessfähigkeit. Diese ist zweifellos bei allen Beschwerdeführenden gegeben.
6. Gemäss Art. 89 Abs. 1 BGG ist zur Beschwerde berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat (lit. a), durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist (lit. b) und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (lit. c). Nach der Rechtsprechung ist vom Erfordernis der formellen Beschwerde im Sinn von Art. 89 Abs. 1 lit. a BGG abzusehen, sofern keine kantonale Anfechtungsmöglichkeit besteht (BGE 134 I 125, amtlich nicht publizierte E. 1.2). Es handelt sich vorliegend um ein Rechtsetzungsverfahren, bei dem die einzelnen Bürgerinnen und Bürger naturgemäss keine Teilnahmemöglichkeit im Sinn von Art. 89 Abs. 1 lit. a BGG besitzen (vgl. dazu KIENER, BTJP 2006, S. 264; WALDMANN, in: NIGGLI/UEBERSAX/WIPRÄCHTIGER [Hrsg.], Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, N. 8 zu Art. 89 BGG, mit weiteren Hinweisen). Der kantonale Instanzenzug ist damit ausgeschöpft.
7. Nach der Rechtsprechung genügt für die persönliche Betroffenheit im Sinn von Art. 89 Abs. 1 lit. b BGG im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle eine virtuelle Betroffenheit. Eine minimale Wahrscheinlichkeit, dass der Beschwerdeführer vom fraglichen Erlass einmal betroffen sein könnte, reicht dafür aus (BGE 121 I 90, 92). Diese unter dem OG entwickelten Grundsätze gelten auch unter dem BGG (vgl. dazu Botschaft des Bundesrats zur Totalrevision der Bundesrechtspflege vom 28. Februar 2001, BBl 2001 4202, 4329; WALDMANN, a.a.O., N. 6 zu Art. 89 BGG).

8. Der Beschwerdeführer 1 erhebt eine egoistische Verbandsbeschwerde. Die von der Rechtsprechung des Bundesgerichts unter der Geltung des OG entwickelten Grundsätze über das Verbandsbeschwerderecht sind grundsätzlich auch für das BGG anwendbar. Demnach kann ein Verband insbesondere zur Wahrung der eigenen Interessen Beschwerde führen, soweit es in der fraglichen Streitsache um solche geht. Er kann aber auch die Interessen seiner Mitglieder geltend machen, wenn es sich um solche handelt, die er nach seinen Statuten zu wahren hat, die der Mehrheit oder doch einer Grosszahl seiner Mitglieder gemeinsam sind und zu deren Geltendmachung durch Beschwerde jedes dieser Mitglieder befugt wäre (Urteil des Bundesgerichts 2C_561/2007 vom 6. November 2008, E. 1.4.3; BGE 130 I 82, 85, E. 1.3; 125 I 71, 75, E. 1b/aa). Gemäss Art. 2 der Statuten des Beschwerdeführers 1 vom 8. Februar 2010 verfolgt der Beschwerdeführer 1 das Ziel, einen durchgehenden Fussweg am Zürichsee zu realisieren und unterstützt die Zielsetzung eines freien Zugangs zu den übrigen Gewässern im Kanton Zürich. In Art. 2 ist exemplarisch ein Katalog mit vorwiegend politischen Instrumenten aufgeführt, mit welchen der Beschwerdeführer 1 sein Ziel umsetzen will. Dieser Katalog ist nicht abschliessend, was durch das Wort "insbesondere" deutlich wird; er schliesst insbesondere nicht aus, dass sich der Beschwerdeführer 1 auf andere Weise – wie IN CASU mittels Erhebung eines Rechtsmittels gegen ein Gesetz, das zum Zweck hat, den Bau eines Seeuferwegs erheblich zu erschweren resp. zu verhindern – für den Bau eines Seeuferwegs einsetzt. Die Interessen sind IN CASU hinreichend spezifiziert, um vor Gericht geltend gemacht werden zu können (vgl. dazu HÄNER, Die Beteiligten im Verwaltungsverfahren und Verwaltungsprozess, Habil. Zürich 2000, N. 788). Durch den vom Beschwerdegegner erlassenen § 28c StrG ZH sind die statutarischen Verbandsinteressen sowie die spezifischen Mitgliederinteressen, also die statutarisch geschützten Interessen der Mitglieder betroffen. Die Voraussetzung der Wahrung des Verbandszwecks bzw. der Interessen der Mitglieder ist damit klarerweise erfüllt. Sodann sind IN CASU die Interessen der Mehrheit der Verbandsmitglieder oder doch einer Grosszahl betroffen, wobei bei der Anfechtung von Erlassen eine virtuelle Betroffenheit tatsächlicher

Natur genügt (vgl. dazu WALDMANN, a.a.O., N. 36 zu Art. 89 BGG). Wie gross der Anteil an betroffenen Mitgliedern sein muss, ist Auslegungssache und lässt sich aufgrund der bisherigen Rechtsprechung nicht nach einem exakten Schlüssel beziffern. Nach der Praxis ist es indessen nicht erforderlich, dass mehr als die Hälfte der Mitglieder betroffen sind (HÄNER, a.a.O., N. 790; BGE 119 IA 433, 438, E. 2d, wo es als genügend erachtet wurde, dass nur fünf von 15 Mitgliedern beschwerdeberechtigt gewesen wären). Der Beschwerdeführer 1 zählt per dato 82 Mitglieder (64 natürliche Personen, 18 juristische Personen). Diese haben alle ihren Wohnsitz bzw. Sitz im Kanton Zürich. Sämtliche Mitglieder des Beschwerdeführers 1 sind in zweierlei Hinsicht virtuell betroffen: Einerseits besteht eine minimale Wahrscheinlichkeit, dass sie die Uferwege als Strasse im Rahmen des Fussverkehrs benützen möchten, andererseits besteht eine minimale Wahrscheinlichkeit, dass sie die Uferwege im Kanton Zürich als Naherholungsgebiet für Freizeitaktivitäten nutzen möchten. Die Voraussetzung der grossen Zahl betroffener Mitglieder ist damit erfüllt. Sind sämtliche Mitglieder des Beschwerdeführers 1 in tatsächlichen Interessen virtuell betroffen, könnte jedes dieser Mitglieder in eigenem Namen Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen den vom Beschwerdegegner erlassenen § 28c StrG ZH führen. Die Voraussetzung der individuellen Drittbeschwerdelegitimation der Verbandsmitglieder ist damit erfüllt.

BO: Statuten des Vereins "Ja zum Seeuferweg" vom 8. Februar 2010

Beilage 2

9. Ausserdem ist der Beschwerdeführer 1 direkt – wie ein Beschwerdeadressat – legitimiert, da er durch den vom Beschwerdegegner erlassenen § 28c StrG ZH in seinem Tätigkeitsfeld eingeschränkt und in seiner Autonomie tangiert wird (vgl. dazu KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl., Zürich 2013, S. 341, N. 962).
10. Die Beschwerdeführer 2–16 sind allesamt im Kanton Zürich wohnhaft. Der Beschwerdeführer 3 ist Zürcher Nationalrat, die Beschwerdeführerinnen 5–7 sind Kantonsrätinnen des Kantons Zürich; sie alle haben sich seit jeher für die Realisierung von Uferwegen eingesetzt. Die Beschwerdeführer 13 und 14 sind Jusstudenten und

besonders am Raumplanungs- und Verfassungsrecht interessiert. Für sämtliche Beschwerdeführenden besteht somit eine minimale Wahrscheinlichkeit, dass sie die Uferwege als Strasse im Rahmen des Fussverkehrs oder als Wandernde benutzen oder diese als Naherholungsgebiet für Freizeitaktivitäten nutzen möchten. Die Beschwerdeführer 2–16 sind damit virtuell betroffen und durch den angefochtenen Erlass besonders berührt.

11. Schliesslich sind die Beschwerdeführenden auch in rechtlichen und tatsächlichen Interessen betroffen. Sie sind alle Träger der gerügten Grundrechte und möchten den Seeuferweg als Naherholungsgebiet nutzen können. Daher haben sie ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung der angefochtenen Gesetzesbestimmung.
12. Aus diesen Gründen sind die Beschwerdeführenden zur Beschwerde berechtigt.
13. Gemäss Art. 101 Abs. 1 BGG ist die Beschwerde gegen einen Erlass innert 30 Tagen nach der nach dem kantonalen Recht massgebenden Veröffentlichung des Erlasses einzureichen. Der Erlass wurde am 6. Dezember 2013 im Amtsblatt des Kantons Zürich publiziert.

BO: Auszug aus dem Amtsblatt des Kantons Zürich vom 6. Dezember 2013 Beilage 3

14. Unterliegt ein kantonaler Erlass jedoch dem fakultativen Referendum, beginnt die Frist zur abstrakten Anfechtung beim Bundesgericht nach der Rechtsprechung nicht mit der Verabschiedung und der Publikation der Referendumsvorlage, sondern mit der Veröffentlichung des Erwarungsbeschlusses, d.h. mit der Feststellung, dass entweder die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen ist oder der Erlass im Fall eines Referendums in der Volksabstimmung angenommen worden ist (BGE 130 I 82, 84, E. 1.2; 130 I 306, 309, E. 1; 124 I 145, 148, E. 1b; 121 I 187, 189, E. 1a). Der Erwarungsbeschluss schliesst das Gesetzgebungsverfahren förmlich ab. Der Erwarungsbeschluss wurde am 21. Februar 2014 im Amtsblatt des Kantons Zürich publiziert.

BO: Auszug aus dem Amtsblatt des Kantons Zürich vom 21. Februar 2014 Beilage 4

15. Mit der heutigen Eingabe wird die Frist gewahrt.

16. Aus diesen Gründen ist auf die Beschwerde einzutreten.
17. Zum verfahrensleitenden Antrag: Gemäss Art. 103 Abs. 3 BGG kann der Instruktor von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung erteilen. IN CASU besteht für den vom Beschwerdegegner beschlossenen § 28c StrG ZH absolut keine Dringlichkeit. Auch besteht ein grosses Interesse an der Rechtssicherheit in dem Sinn, als nicht eine so weitgehende Bestimmung in Kraft treten soll, die dann in diesem Verfahren vom angerufenen Gericht wieder aufgehoben werden könnte. Die bisherige Gesetzeslage soll deshalb bis zum Abschluss der Normenkontrolle weiterhin Geltung haben. Aus diesen Gründen ist der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen.

II. Verfahrensgeschichte:

1. Der Beschwerdegegner lehnte mit Beschluss vom 29. August 2011 die Volksinitiative «Zürisee für alli» ab und beschloss einen Gegenvorschlag in der Form der allgemeinen Anregung.
2. Mit Beschluss vom 21. November 2012 verabschiedete der Regierungsrat des Kantons Zürich eine dem Gegenvorschlag entsprechende Vorlage zuhanden des Beschwerdegegners.

BO: Antrag des Regierungsrats des Kantons Zürich vom 21. November 2012

bei den Akten

3. Mit Verfügung vom 30. November 2011 stellte die Direktion der Justiz und des Innern den Rückzug der Volksinitiative «Zürisee für alli» fest.
4. Der Beschwerdegegner wies die Vorlage der Kommission für Planung und Bau des Kantonsrats Zürich zur Vorberatung zu.
5. Die Kommission für Planung und Bau des Kantonsrats Zürich nahm diverse Änderungen am Entwurf des Regierungsrats des Kantons Zürich vor und verabschiedete

- mit Beschluss vom 2. Juli 2013 die Vorlage zuhanden des Beschwerdegegners.
BO: Antrag der Kommission für Planung und Bau des Kantonsrats Zürich vom 2. Juli 2013 **bei den Akten**
6. Die Redaktionskommission des Kantonsrats Zürich bereinigte die Vorlage redaktionell – nachdem der Beschwerdegegner die Vorlage in erster Lesung beraten und der Redaktionskommission des Kantonsrats Zürich zur redaktionellen Bereinigung zugewiesen hatte – und verabschiedete die Vorlage mit Beschluss vom 4. September 2013 zuhanden des Beschwerdegegners.
BO: Antrag der Redaktionskommission des Kantonsrats Zürich vom 4. September 2013 **bei den Akten**
7. Am 30. September 2013 beantragte Kantonsrat SCHNEEBELI eine Änderung von § 28c E-StrG ZH.
BO: Einzelantrag von JAKOB SCHNEEBELI vom 30. September 2013 **bei den Akten**
8. Die Redaktionskommission des Kantonsrats Zürich bereinigte die Vorlage abermals redaktionell – nachdem der Beschwerdegegner in zweiter Lesung in Zustimmung zum Antrag von Kantonsrat SCHNEEBELI abermals materielle Änderungen an der Vorlage vorgenommen und die Vorlage der Redaktionskommission des Kantonsrats Zürich zur redaktionellen Bereinigung zugewiesen hatte – und verabschiedete sie mit Beschluss vom 29. Oktober 2013 zuhanden des Beschwerdegegners.
BO: Antrag der Redaktionskommission des Kantonsrats Zürich vom 29. Oktober 2013 **bei den Akten**
9. Mit Beschluss vom 25. November 2013 verabschiedete der Beschwerdegegner die Vorlage und unterstellte diese dem fakultativen Referendum.
BO: Abstimmungsprotokoll der Sitzung des Kantonsrats Zürich vom 25. November 2013 **bei den Akten**
BO: Auszug aus dem Amtsblatt des Kantons Zürich vom 6. Dezember 2013 **Beilage 2**

III. Materielles:

1. Öffentlicher Zugang zu Gewässern:

- 1.1. Das Ufer des Zürichsees ist auf Zürcher Boden 67 Kilometer lang. Gemäss Ausführungen des Regierungsrats des Kantons Zürich stehen 32 Kilometer, also rund die Hälfte des Ufers, in Privateigentum (vgl. dazu Antrag des Regierungsrats des Kantons Zürich vom 13. April 2011, S. 5). Wie es sich mit den übrigen Gewässern im Kanton Zürich verhält, ist den Beschwerdeführenden nicht bekannt.
- 1.2. Diesem betrüblichen Zustand steht ein wichtiger Raumplanungsgrundsatz in der Schweiz entgegen, nämlich der öffentliche Zugang zu Gewässern. Im Bundesrecht wird dieser Grundsatz im RPG präzisiert. Gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. c RPG sollen See- und Flusssufer freigehalten werden und der öffentliche Zugang und die Begehung erleichtert werden. Zudem unterstreichen das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) sowie die Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) die Bedeutung des öffentlichen Zugangs zu Gewässern. Art. 1 lit. g GSchG hält fest, dass die (oberirdischen) Gewässer insbesondere der Benützung zur Erholung dienen sollen. Unter oberirdischen Gewässern versteht sich laut Gesetz das Wasserbett mit Sohle und Böschung (Art. 4 lit. a GSchG). Die GSchV bezweckt ebenfalls den Schutz von Gewässern vor nachteiligen Einwirkungen (Art. 1 Abs. 1 GSchV). Dennoch hält Art. 41c Abs. 1 GSchV explizit fest, dass Fuss- und Wanderwege als standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen im Gewässerraum zugelassen sind. Daraus lässt sich eine hohe Gewichtung des Interesses an öffentlichem Zugang zu Gewässern beim Bundesgesetzgeber feststellen.
- 1.3. Im kantonalzürcherischen Recht sind die Planungsgrundsätze im Planungs- und Baugesetz (PBG ZH; LS 700.1) festgelegt. § 18 PBG ZH legt die Gestaltungsgrundsätze für die Richtplanung des Kantons Zürich fest. Gemäss § 18 Abs. 1 PBG ZH soll der Richtplan die räumlichen Voraussetzungen für die Entfaltung des Menschen und für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen schaffen oder sichern. Gemäss § 18

Abs. 2 lit. i PBG ZH sollen durch die Richtplanung insbesondere See- und Flussufer freigehalten und öffentlicher Zugang und Begehung erleichtert werden.

- 1.4. Ferner hält § 2 lit. e des kantonalzürcherischen Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG ZH; LS 724.11) mit Bezug auf die Nutzung der Gewässer fest, dass bei der Anwendung des Gesetzes darauf zu achten sei, dass bestehende Erholungsräume erhalten bleiben und neue geschaffen werden können. Überdies schreibt § 2 lit. g WWG ZH vor, dass der öffentliche Zugang zu den kantonalen Gewässern erleichtert werden soll.
- 1.5. Im geltenden kantonalen Richtplan des Kantons Zürich ist im Kapitel "Landschaft" die Erholungsfunktion und die Zugänglichkeit der Seeufer festgeschrieben. So steht im Abschnitt zu den kantonalen Oberflächengewässern (Pt. 3.3a.1a):

„Insbesondere entlang der in Abb. 4b bezeichneten Aufwertungsbereiche sind räumlich differenziert attraktive Erholungs-, Natur- und Landschaftsräume zu schaffen. Am Ufer des Zürichsees sind zudem die öffentlich zugänglichen Flächen auszudehnen.“

BO: Auszug aus dem Richtplan des Kantons Zürich vom 2. April 2001

Beilage 5a

- 1.6. In der erwähnten Abb. 4b ist u.a. der Zürichsee-Uferweg eingetragen.

BO: Auszug aus dem Richtplan des Kantons Zürich vom 24. November 2009

Beilage 5b

- 1.7. Ferner erteilt der Richtplan im Kapitel "Landschaft", Abschnitt "Erholungsgebiet und Aussichtspunkte" (Pt. 3.4.2.2c) folgenden Planungsauftrag an die Regionen und Gemeinden:

„Die Ufer des Zürichsees sind auf dem zürcherischen Abschnitt zu einem Drittel öffentlich zugänglich bzw. als öffentliche Anlagen gestaltet. Es ist Aufgabe der nachgeordneten Planungen von Regionen und Gemeinden, die Freihaltung und Zugänglichkeit des Zürichseeufers zu verbessern und, soweit zweckmässig, mit Anlagen für die Erholung an und im Wasser auszustatten.“

2. Der Zürichsee-Uferweg:

A. Kantonale und regionale Planung:

- 2.1. Der Zürichsee-Uferweg wurde im Jahr 1948 im ersten kantonalen Gesamtplan eingetragen. Seit dem Jahr 1985 ist er im Richtplan des Kantons Zürich eingetragen. Ebenso finden sich Einträge über den Seeuferweg in den regionalen Richtplänen der Stadt Zürich, der Region Zimmerberg und der Region Pfannenstiel. Zur Sicherung des Zürichsee-Uferwegs wurde im Jahr 1988 am linken Seeufer von Kilchberg bis Wädenswil von der Baudirektion des Kantons Zürich eine Baulinie festgelegt. Aus Kosten- und Zeitgründen verzichtete die Baudirektion des Kantons Zürich am rechten Seeufer auf die Ausarbeitung von Baulinien. Für das rechte Seeufer wurde deshalb lediglich ein generelles "Konzept für die Realisierung des Zürichseewegs Rechtes Ufer" ausgearbeitet (vgl. dazu Beschluss des Regierungsrats des Kantons Zürich vom 18. Juli 2001).
- 2.2. Der geltende kantonale Richtplan hält im Kapitel 4 "Verkehr", Pt. 4.3a.2 Uferwege als interkantonal und kantonale bedeutende Fuss- und Radrouten fest. Die Richtplaneinträge betreffen die Seeuferwege am Zürichsee, am Greifensee und am Pfäffikersee (Abb. 8a).

BO: Auszug aus dem Richtplan des Kantons Zürich vom 26. März 2007

Beilage 5c

B. Der Zürichsee-Uferweg im kantonalen Leitbild «Zürichsee 2050»:

- 2.3. Im März 2013 veröffentlichte der Kanton Zürich ein Leitbild für den Zürichseeraum. Die Erstellung des Leitbilds geht zurück auf die Legislatorschwerpunkte des Regierungsrats des Kantons Zürich für die Legislaturperiode 2003–2007. Darin wird die Erarbeitung der «Vision Zürichsee 2050» unter den strategischen Zielen für die Standortförderung genannt.

2.4. Das Leitbild dient als Grundlage für kantonale, regionale und kommunale Planungs- und Projektierungsinstrumente. Es soll damit die künftige Entwicklung des Zürichsees und seiner Ufer vorzeichnen. Unter den Kapiteln "Wohnen und Arbeiten", "Ökologie", "Erholen", "Verbinden" sowie "Ver- und Entsorgen" werden die verschiedenen Nutzungen konkretisiert und aufeinander abgestimmt.

2.5. Das Kapitel "Erholung" sieht u.a. als Ziel vor:

„Das Angebot an öffentlichen Frei- und Grünräumen ist umfangreicher und qualitativ hochwertiger als 2012. An Uferbereichen im öffentlichen Eigentum sind neue, für die ganze Bevölkerung nutzbare Erholungsflächen entstanden.“

2.6. Ferner steht im Kapitel "Verbinden" als Ziel:

„Die Fusswege sind attraktiv gestaltet, durchgängig und gut markiert. Sie dienen dem Freizeit- und Alltagsverkehr und verbinden Wohn-, Arbeits- und Erholungsräume an beiden Ufern und im Umland miteinander.“

2.7. Sodann gilt:

„[...] der Seeuferweg ist grundsätzlich entlang dem Ufer gebaut. Vom Ufer wird abgewichen, wenn natürliche Uferpartien, Schutzobjekte, Privatgrundstücke oder bestehende Erholungsnutzungen unverhältnismässig stark beeinträchtigt würden. Wo die Wegführung am Ufer unverhältnismässig aufwendig wäre, wird ebenfalls vom Ufer abgewichen.“

C. Kantonale Volksinitiative «Zürisee für alli»:

2.8. Am 23. Juni 2010 wurde die kantonale Volksinitiative «Zürisee für alli» durch Exponenten des Beschwerdeführers 1 sowie weiterer Kreise lanciert.

2.9. Die Volksinitiative in der Form der allgemeinen Anregung hatte folgenden Wortlaut:

„Es ist eine Kreditvorlage zum Bau eines durchgängigen Fussweges am Ufer des Zürichsees (Seeuferweg), soweit der See auf Zürcher Kantonsgebiet liegt, vorzulegen. Der Seeuferweg wird nach den gleichen Bestimmungen finanziert wie die

Staatsstrassen und ist innert zehn Jahren nach Annahme der Kreditvorlage zu realisieren. Der Seeuferweg darf in Ausnahmefällen vom Seeufer zurückversetzt oder über Stegbauten erstellt werden, wo dies aus Gründen des Schutzes der Landschaft, der Tierwelt oder der Pflanzenwelt unumgänglich ist.“

- 2.10. Das Initiativkomitee begründete seine Initiative damit, dass dank der verlangten Kreditvorlage der im kantonalen Richtplan festgesetzte Uferweg am Zürichsee innert realistischer Frist erstellt werde. Ferner sei der Zürichsee der einzige See im Kanton, der keinen Fussweg im Uferbereich aufweise, obwohl die Zugänglichkeit der Seeufer im RPG verlangt werde. Die Zugänglichkeit der Seeufer und damit die Schaffung bzw. Erschliessung von Erholungsräumen entspreche zudem einem grossen Bedürfnis wegen des enormen Bevölkerungswachstums in der Region Zürich.

D. Gegenvorschlag des Kantonsrats Zürich zur kantonalen Volksinitiative «Zürisee für alli»:

- 2.11. Die kantonale Volksinitiative «Zürisee für alli» wurde am 14. Dezember 2010 mit 6'296 gültigen Unterschriften eingereicht.
- 2.12. Mit Verfügung der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich vom 16. März 2011 wurde festgestellt, dass die kantonale Volksinitiative «Zürisee für alli» zustande gekommen ist.
- 2.13. Der Regierungsrat des Kantons Zürich beantragte dem Beschwerdegegner in der Folge, die Initiative abzulehnen, und unterbreitete einen Gegenvorschlag in der Form der allgemeinen Anregung. Der Gegenvorschlag sah vor, das StrG ZH in der Hinsicht zu ergänzen, dass zukünftig für den Bau von Uferwegen entlang der Zürcher Seen und Flüsse auf der Grundlage der Einträge im kantonalen Richtplan und den regionalen Richtplänen ein jährlicher Kredit aus dem Strassenfonds in der Höhe von CHF 6 Mio. zur Verfügung steht. Mindestens zwei Drittel dieses Betrags seien für den Bau des Zürichsee-Uferwegs einzusetzen.

- 2.14. Der Beschwerdegegner stimmte an seiner Sitzung vom 29. August 2011 dem Antrag der vorberatenden Kommission für Planung und Bau des Kantonsrats Zürich mit 131:42 Stimmen zu, welcher die Ablehnung der Volksinitiative «Zürisee für alli» und gleichzeitig den Auftrag zur Ausarbeitung einer Umsetzungsvorlage für den Gegenvorschlag beinhaltete.
- 2.15. Das Initiativkomitee beschloss daraufhin, die Volksinitiative «Zürisee für alli» zugunsten des Gegenvorschlags des Beschwerdegegners zurückzuziehen. Mit dem Rückzug der Volksinitiative wollte das Initiativkomitee die unverzügliche Ausarbeitung einer Umsetzungsvorlage durch den Regierungsrat des Kantons Zürich ermöglichen und damit die Realisierung des Seeuferwegs beschleunigen. Dies geschah im berechtigten Vertrauen darauf, dass die Umsetzungsvorlage zum Gegenvorschlag der Bau eines Seeuferwegs beinhaltete und dass innert nützlicher Frist ein durchgehender Zürichsee-Uferweg gebaut werden würde.

BO: Pressemitteilung des Vereins "Ja zum Seeuferweg" vom 3. Oktober 2011

Beilage 6

- 2.16. Zum Regelungsentwurf des Regierungsrats des Kantons Zürich wurde vom 2. Mai 2012 bis zum 13. Juli 2012 ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Der Beschwerdeführer 1 nahm an der Vernehmlassung teil und äusserte sich in seiner Stellungnahme unter anderem zur Frage der Enteignung zur Erstellung von Uferwegen. So legte der Beschwerdeführer 1 dar, dass er nicht per se den Weg der Enteignung von Privaten für den Bau von Uferwegen anstrebe, dass diese jedoch für ein sinnvolles, zusammenhängendes Fusswegnetz von grosser Wichtigkeit sein dürften.

BO: Stellungnahme des Vereins "Ja zum Seeuferweg" vom 15. Juli 2012

Beilage 7

2.17. Am 21. November 2012 beantragte der Regierungsrat des Kantons Zürich dem Beschwerdegegner, in Zustimmung zur Umsetzungsvorlage des Gegenvorschlags zur Volksinitiative «Zürisee für alli» eine Änderung des StrG ZH zu beschliessen.
BO: Antrag des Regierungsrats des Kantons Zürich vom 21. November 2012

bei den Akten

2.18. Im Rahmen der Vorberatung der Gesetzesvorlage in der Kommission Planung und Bau des Kantonsrats Zürich wurde der Antrag gestellt, die Beanspruchung von Privateigentum für den Bau des Seeuferwegs grundsätzlich auszuschliessen.

2.19. Nach intensiven Diskussionen lag folgender Kompromissantrag für § 28c E-StrG ZH vor:

„¹ Gegen den Willen der Eigentümerinnen und Eigentümer dürfen private Grundstücke für die Erstellung von Uferwegen grundsätzlich nicht beansprucht werden.

² Die Beanspruchung ist ausnahmsweise zulässig, wenn eine andere Führung des Uferweges nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist.“

BO: Antrag der Kommission für Planung und Bau des Kantonsrats Zürich vom 2. Juli 2013

bei den Akten

2.20. Die Kantonsrätinnen und Kantonsräte WIRTH, GEILINGER, GUTKNECHT und HÄUSLER-MICHEL beantragten als Kommissionsminderheit, auf den Erlass von § 28c E-StrG ZH zu verzichten. Am 26. August 2013 stimmte der Beschwerdegegner in erster Lesung mit 132:41 Stimmen bei einer Enthaltung dem Kommissionsmehrheitsantrag zu.

- 2.21. Anlässlich der zweiten Lesung der Gesetzesvorlage vom 21. Oktober 2013 stimmte der Beschwerdegegner einem Änderungsantrag zu § 28c E-StrG ZH von Kantonsrat SCHNEEBELI zu. Der neue Wortlaut von § 28c E-StrG ZH schloss nun ein generelles Enteignungsverbot ein:

„Gegen den Willen der Eigentümerinnen und Eigentümer dürfen private Grundstücke für die Erstellung von Uferwegen weder enteignet noch anderweitig beansprucht werden.“

BO: Einzelantrag von JAKOB SCHNEEBELI vom 30. September 2013 **bei den Akten**

- 2.22. In der Folge wurde die Formulierung des in Zustimmung zum Antrag SCHNEEBELI geänderten § 28c StrG ZH durch die Redaktionskommission des Kantonsrats Zürich (redaktionell) bereinigt. Dabei resultierte eine weitere Verschärfung der Formulierung bezüglich des Enteignungsverbots.

BO: Antrag der Redaktionskommission des Kantonsrats Zürich vom 29. Oktober 2013

bei den Akten

- 2.23. Zahlreiche Kantonsrätinnen und Kantonsräte äusserten anlässlich der Schlussabstimmung vergeblich Bedenken bezüglich der Vereinbarkeit von § 28c StrG ZH mit Bundesrecht und kantonalem Verfassungsrecht (vgl. dazu hinten, Ziff. IV.1.5).

BO: Protokoll der Sitzung des Kantonsrats Zürich vom 25. November 2013

bei den Akten

- 2.24. Der Wortlaut von § 28c StrG ZH in der vom Beschwerdegegner am 25. November 2013 endgültig verabschiedeten Gesetzesvorlage lautet wie folgt:

„Für die Erstellung von Uferwegen dürfen Eigentümerinnen und Eigentümer privater Grundstücke nicht enteignet und ihre Grundstücke nicht anderweitig beansprucht werden.“

3. Landaufschüttungen am Zürichsee:

- 3.1. Zur Landgewinnung für die industrielle Nutzung, für den Strassenbau und die Erstellung einer Bahnstrecke sowie später für den Wohnbau wurden im 18. Jahrhundert und Anfang des 19. Jahrhundert grosse Teile des Seeufers aufgeschüttet. Heute bestehen deshalb 95 % des zürcherischen Ufers des Zürichsees aus sog. Landanlagen. Zur Erstellung solcher Landanlagen wurden in der Regel Sondernutzungskonzessionen, sog. Landanlagekonzessionen erteilt (VOGEL, Landanlagekonzessionen im Kanton Zürich, in: RÜSGLI/HÄNNI/HÄGGI FURRER [Hrsg.], Staats- und Verwaltungsrecht auf vier Ebenen, Festschrift für TOBIAS JAAG, Zürich 2012, S. 376 ff.). Gestützt auf ein Gutachten ist der Regierungsrat des Kantons Zürich zum Schluss gelangt, dass sich die Grundeigentumsverhältnisse für Land im privatrechtlichen Eigentum und Konzessionsland nicht grundsätzlich unterscheiden.
- 3.2. Folgt man dieser zweifelsohne umstrittenen Ansicht, müssten dementsprechend auch dieselben Voraussetzungen für Enteignungen gelten. In Anbetracht dessen, dass 95 % des Zürichsee-Ufers Konzessionsland sind, verunmöglicht der angefochtene § 28c StrG ZH demzufolge umso deutlicher eine Umsetzung der rechtlichen und planerischen Vorschriften für die Erweiterung des öffentlichen Zugangs zu Gewässern und zur Erstellung von Uferwegen (vgl. dazu hinten, Ziff. IV.1.1 ff.).
- 3.3. Tatsache ist jedoch, dass auf gut einem Drittel der Landanlagen mit Konzession Dienstbarkeiten zugunsten des Kantons Zürich oder der betroffenen Gemeinden bestehen, welche die meist unentgeltliche Landabtretung im Fall der Erstellung eines Uferwegs oder einer Quaianlage beinhalten. Damit ist klar, dass die Zugänglichkeit der Ufer des Zürichsees schon seit mehr als 150 Jahren im Grundsatz akzeptiert ist.

4. Fazit:

- 4.1. Der Beschwerdegegner hat mit Erlass von § 28 StrG ZH eine eigentliche Seeuferwegverhinderungsvorlage geschaffen, indem er Enteignungen als eines der zentralen Instrumente des Raumplanungsrechts und damit als ausgewiesenes öffentliches Interesse kategorisch und ohne Möglichkeit einer Interessenabwägung ausschloss.
- 4.2. Der Beschwerdeführer 1 sowie die Evangelische Volkspartei des Kantons Zürich, die unabhängig vom Beschwerdeführer 1 eine kantonale Volksinitiative mit praktisch identischem Ziel und fast gleichzeitig eingereicht hatten, zogen – nachdem der Beschwerdegegner den Regierungsrat des Kantons Zürich mit der Ausarbeitung eines Gegenvorschlags beauftragt hatte – ihre beiden kantonalen Volksinitiativen zugunsten des Letzteren zurück. Dies geschah im berechtigten Vertrauen darauf, wonach nun sichergestellt sei, dass mittelfristig ein Seeuferweg realisiert werde.
- 4.3. Es ist im Ergebnis äusserst stossend, wenn der Beschwerdegegner in einem ersten, verbindlichen Schritt einem Volksbegehren im Grundsatz zustimmt, in einem zweiten Schritt die Vorlage aber faktisch ins Gegenteil verkehrt.
- 4.4. Zusammenfassend ist mit Nachdruck festzuhalten, dass der vom Beschwerdegegner verabschiedete § 28c StrG ZH, wonach für die Erstellung von Uferwegen Eigentümerinnen und Eigentümer privater Grundstücke nicht enteignet und ihre Grundstücke nicht anderweitig beansprucht werden dürfen, planerische Grundsätze missachtet, Bundesrecht und kantonales Verfassungsrecht verletzt und mit der angestrebten Entwicklung des Zürichseeufers als attraktives Naherholungsgebiet für die ständig wachsende Bevölkerung des Kantons Zürich nicht vereinbar ist.

IV. Rechtliches:

1. Zur Verletzung von Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 lit. c RPG:

- 1.1. Gemäss Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 lit. c RPG achten die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden auf die in Art. 3 Abs. 2 RPG festgehaltenen Grundsätze. Gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. c RPG ist die Landschaft zu schonen und insbesondere sollen See- und Flussufer freigehalten und öffentlicher Zugang und Begehung erleichtert werden. Die im RPG verankerte Planungspflicht der Kantone erstreckt sich auf ihr gesamtes Territorium und schliesst damit auch das Konzessionsland ein. Die Mittel der Raumplanung sowie des Natur- und Heimatschutzes erlauben, den Seeuferschutz in umfassender Weise wahrzunehmen. Soweit verbindliche Normen und nutzungsplanerische Festlegungen bestehen, welche die Nutzung des Seeuferbereichs regeln und dabei auch das Konzessionsland einschliessen, sind die zuständigen Behörden daran gebunden (BGE 139 II 470, 475, E. 3.2).
- 1.2. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts sind die Kantone gestützt auf Art. 3 Abs. 2 lit. c RPG verpflichtet, mit planerischen Mitteln See- und Flussufer möglichst freizuhalten und den öffentlichen Zugang und die Begehung zu erleichtern. Im Kanton Zürich sind diese Vorgaben ebenfalls im kantonalen Recht verankert (BGE 139 II 470, E. 3.2).
- 1.3. Aus der Planungspflicht des Staats ergibt sich klar, dass es gegen Art. 3 Abs. 2 lit. c RPG verstösst, wenn der Kanton Zürich in § 28c StrG ZH das Enteignungsrecht im Bereich eines Seeufers gänzlich ausschliesst, denn damit verunmöglicht er seine ihm (gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. c RPG) obliegende Aufgabe, das Seeufer mit planerischen Mitteln freizuhalten bzw. den öffentlichen Zugang und die Begehung zu erleichtern.
- 1.4. Der vom Beschwerdegegner erlassene § 28c StrG ZH vereitelt in absoluter Weise die Raumplanung entlang von See- und Flussufern. Dass das Raumplanungsrecht ohne Enteignungs- und Eigentumsbeschränkungsrecht nicht umgesetzt werden kann, ist gerichtsnotorisch und zeigt sich z.B. auch in Art. 5 RPG.

- 1.5. Vorliegend handelt es sich dementsprechend um einen einzigartigen Präzedenzfall. Es ist in der Geschichte – soweit ersichtlich – noch nie vorgekommen, dass ein Kanton das staatliche Enteignungs- und Eigentumsbeschränkungsrecht komplett ausgeschlossen hat. Vielmehr wurde es bisher immer als selbstverständlich angesehen, dass Raumplanung und Enteignung Hand in Hand gehen.
- 1.6. Der vom Beschwerdegegner erlassene § 28c StrG ZH führt dazu, dass der Kanton Zürich gleichsam eine "Sonderzone" schafft, in der kein Enteignungs- und Eigentumsbeschränkungsrecht besteht, weshalb dort die bundesrechtlichen Vorgaben nicht umgesetzt werden können. Dies ist mit den Planungsgrundsätzen des RPG nicht vereinbar.
- 1.7. Es entspricht einer gerichtsnotorischen Tatsache, dass Raumplanung ohne Eigentumsbeschränkungen nicht funktionieren kann. Vielmehr ist das Enteignungs- und Eigentumsbeschränkungsrecht eines der zentralen Instrumente der Raumplanung. Dies war bisher als selbstverständlich erachtet worden. Noch nie in der Geschichte ist je ein Kanton auf die Idee gekommen, das Enteignungsrecht auf derart absolute Weise zu beschränken und gleichsam enteignungsfreie "Sonderzonen" zu schaffen.
- 1.8. Der vom Beschwerdegegner erlassene § 28c StrG ZH steht so gesehen im wahrsten Sinn des Worts quer in der Landschaft und ist den raumplanerischen Zielsetzungen nicht vereinbar.
- 1.9. Aus diesen Gründen wurden Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 lit. c RPG verletzt.

2. Zur Verletzung des staatlichen Enteignungsrechts nach Art. 26 Abs. 2 BV:

- 2.1. Gemäss Art. 26 Abs. 2 BV werden Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, voll entschädigt. Demnach ist volle Entschädigung zu leisten, wenn Grundeigentum zwangsweise entzogen wird (BGE 124 II 538, 540, E. 2a; 115 IA 363, 365, E. 2a).

- 2.2. Aus Art. 26 Abs. 2 BV ergibt sich ein Anspruch darauf, dass der Staat Enteignungen durchführen können muss. Das staatliche Expropriationsrecht ergibt sich dabei direkt aus Art. 26 Abs. 2 BV (LENDI, in: EHRENZELLER/MASTRONARDI/SCHWEIZER/VALLENDER [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Bundesverfassung, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2008, N. 27 zu Art. 26 BV).
- 2.3. Die bis im Jahr 2000 geltende, alte Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (aBV; AS 1 38) hatte das staatliche Expropriationsrecht in Art. 22^{ter} Abs. 2 aBV noch ausdrücklich statuiert:
- „Bund und Kantone können im Rahmen ihrer verfassungsmässigen Befugnisse auf dem Wege der Gesetzgebung im öffentlichen Interesse die Enteignung und Eigentumsbeschränkungen vorsehen.“
- 2.4. In der seit dem Jahr 2000 geltenden BV wird das staatliche Enteignungsrecht zwar nicht mehr explizit erwähnt, doch rechtlich gilt dieses für Bund und Kantone nach wie vor. Der Verfassungsgeber ging davon aus, dass sich das staatliche Recht zur Enteignung bereits aufgrund der jeweiligen Sachkompetenz des Gemeinwesens ergebe (vgl. Botschaft des Bundesrats vom 20. November 1996 über eine neue Bundesverfassung, BBl 1997 I 1, 173 f. sowie 259).
- 2.5. Das Institut der Enteignung ist nicht nur ein Recht zur Enteignung im konkreten Fall. Aus Art. 26 Abs. 2 BV fliesst auch die institutionelle Möglichkeit der Enteignung. Der Staat muss immer dann Enteignungen durchführen können, wenn das öffentliche Interesse an der Realisierung eines öffentlichen Werks dies erheischt und Letzteres das private Interesse am Eigentum überwiegt.
- 2.6. Das Enteignungsrecht ergibt sich aus den im Einzelfall anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, die den Staat verpflichten, öffentliche Werke zu erstellen oder die Landschaft mit planerischen Mitteln zu gestalten. Als Beispiel seien die nachfolgenden Bestimmungen genannt:
- Art. 3 RPG: Der Staat hat die Verpflichtung, die im Katalog aufgeführten Planungsgrundsätze umzusetzen. Dazu steht ihm das Enteignungsrecht zu (vgl. Art. 5 Abs. 2 RPG).

- Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG; SR 711): Der Bund hat die Verpflichtung, für Werke, die im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines grossen Teils des Lands liegen, das Enteignungsrecht anzurufen.
- § 1 des kantonalzürcherischen Gesetzes betreffend Abtretung von Privatrechten: Der Kanton Zürich hat die Verpflichtung, das Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie andere auf unbewegliche Sachen bezügliche Rechte in Anspruch zu nehmen, wenn das öffentliche Wohl es erheischt.
- Kantonalzürcherischer Richtplan: Der Staat hat die (behördenverbindliche) Verpflichtung, die im Richtplan enthaltenen Werke und Bauten zu errichten.
- § 6 Abs. 1 StrG ZH: Der Staat hat die Verpflichtung, die Staatsstrassen und die Gemeindestrassen von politischen Gemeinden zu erstellen.
- § 18 PBG ZH: Der Staat hat die Verpflichtung, die im Katalog aufgeführten Planungsgrundsätze umzusetzen.
- § 2 WWG ZH: Der Staat hat die Verpflichtung, die im Katalog aufgeführten öffentlichen Interessen durchzusetzen.

2.7. Das Enteignungsrecht von Bund und Kantonen wird durch § 28c StrG ZH in Bezug auf Uferwege gänzlich ausgeschlossen. Diese Bestimmung verhindert in absoluter und ausnahmsloser Weise, dass der Staat das in Art. 26 Abs. 2 BV verankerte Enteignungsrecht zum Bau von Uferwegen ausüben kann.

2.8. Nach Lehre und Rechtsprechung genügt jedes öffentliche Interesse, einen Eingriff in die Eigentumsgarantie zu rechtfertigen, sofern das angestrebte Ziel nicht gegen andere Verfassungsnormen verstösst; ausgeschlossen sind einzig rein fiskalische Interessen (vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich/St. Gallen 2010, S. 463 und 472 f., N. 2059 und 2098). Die vorliegend angefochtene Bestimmung durchbricht diesen Grundsatz: Während Enteignungen für den Bau von Uferwegen gemäss § 28c StrG ZH nicht mehr möglich sein sollen – obwohl nach RPG und dem Zürcher Richtplan – ein entsprechendes öffentliches Interesse besteht, werden Enteignungen zur Verwirklichung anderer öffentlicher Interessen (z.B. aus Gründen des Naturschutzes oder aus polizeilichen Gründen) weiterhin möglich sein.

- 2.9. § 28c StrG ZH nimmt bei sämtlichen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern im Kanton Zürich die in Art. 36 Abs. 3 BV vorgeschriebene Interessenabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse einerseits und dem geplanten Eingriff in das Grundeigentum andererseits – also die Zumutbarkeit resp. Verhältnismässigkeit im engeren Sinn – vorweg. Dabei stellt der Beschwerdegegner das Grundeigentum a priori über das öffentliche Interesse am Bau eines Uferwegs.
- 2.10. Es sind auch nicht ansatzweise sachliche Gründe ersichtlich, das gesetzlich statuierte Ziel des Baus von Uferwegen geringer zu gewichten als alle anderen öffentlichen Interessen. Der Kanton Zürich darf nicht die Umsetzung eines in Bundesgesetzen (RPG, FWG) vorgesehenen staatlichen Ziels dergestalt zum Vornherein verhindern.
- 2.11. Ausserdem wird mit Erlass von § 28c StrG ZH die Verhandlungsposition der öffentlichen Hand entscheidend geschwächt, wenn es darum geht, mit den privaten Grundeigentümern eine einvernehmliche Lösung für den Bau eines Uferwegs über ihre privaten Grundstücke zu finden. Wird das staatliche Enteignungsrecht in absoluter Weise ausgeschlossen, entfällt auch der Druck auf die betreffenden Grundeigentümer, zu einer vernünftigen Lösung Hand zu bieten, wie dies z.B. beim Bau des im Jahr 2013 fertig gestellten Uferwegabschnitts Wädenswil–Richterswil in mehreren Fällen erreicht werden konnte. Ohne das (bis zu diesem Zeitpunkt nicht in Frage gestellte) Enteignungsrecht hätte dieser 1,6 Kilometer lange Uferwegabschnitt kaum realisiert werden können.
- 2.12. Der vom Beschwerdegegner beschlossene § 28c StrG ZH verwehrt es dem Staat, in Uferbereichen auf dem gesamten Gebiet des Kantons Zürich das Enteignungsrecht auszuüben. Damit wird die Planungshoheit auf empfindliche Weise eingeschränkt.
- 2.13. Darüber hinaus werden gemäss § 28c StrG ZH auch sämtliche materiellen Enteignungen ausgeschlossen. Es wird dem Staat also nicht nur verunmöglicht, ein Grundstück zwecks Baus des Seeuferwegs formell zu enteignen, sondern darüber hinaus auch jede sonstige uferwegbedingte Eigentumsbeschränkung vorzunehmen. Dies

ergibt sich aus dem unmissverständlichen Wortlaut von § 28c StrG ZH, nach welchem die „Grundstücke nicht anderweitig beansprucht werden“ dürfen.

- 2.14. § 28c StrG ZH verbietet dem Staat im Zusammenhang mit dem Bau von Uferwegen nicht nur den Entzug von privatem Grundeigentum, sondern auch die Anordnung anderer enteignungsrechtlicher Massnahmen, so etwa die zwangsweise Auferlegung von Wegrechten.
- 2.15. So wird dem Staat gänzlich verwehrt, die Ufer im Bereich von Privatgrundstücken mittels Stegbauten oder Umzonungen besser zugänglich zu machen, soweit diese Massnahmen einer Enteignung gleichkommen. Ausserdem wird es zukünftig unmöglich sein, den Seeuferweg über Stege oder Brücken zu führen, wenn diese nah an Grundstücken vorbeiführen, sofern dieser Eingriff als enteignungsgleich bzw. als materielle Enteignung zu erachten oder von einem sog. "Sonderopfer" auszugehen ist.
- 2.16. § 28c StrG ZH beschränkt sich überdies nicht etwa darauf, Enteignungen für Uferwege zu verbieten, sondern schreibt vielmehr vor, dass private Grundstücke für Seeuferwege „auch nicht anderweitig beansprucht“ werden dürfen.
- 2.17. Die Zulässigkeit des Baus von Seestegen wäre auch insofern in Frage gestellt, als die von einem solchen Steg ausgehenden Lärmimmissionen – aus Sicht des Eigentümers eines am Ufer liegenden Grundstücks – als formelle Enteignung oder zumindest als Eigentumsbeschränkung erachtet werden könnten. Die vom Beschwerdegegner beschlossene Gesetzesnovelle verunmöglicht mithin einen sinnvollen Bau von Wegen entlang von Fluss- und Seeufern im Gebiet des Kantons Zürich gänzlich.
- 2.18. § 28c StrG ZH sieht sodann vor, dass die Grundstücke von Eigentümerinnen und Eigentümern für die Erstellung von Uferwegen auch „nicht anderweitig“ beansprucht werden dürfen. Der Wortlaut dieser Bestimmung kann nur so verstanden werden, dass bei Grundeigentümern im Uferbereich jede noch so milde Eigentumsbeschränkung verboten ist, die im Zusammenhang mit der Erstellung von Uferwegen steht. Somit sollen künftig jegliche noch so milde Eigentumsbeschränkungen – auch solche,

die weder Enteignungen darstellen noch enteignungsgleiche Wirkung haben – unzulässig sein. Die neue Bestimmung beeinträchtigt demnach nicht nur das aus Art. 26 Abs. 2 BV abgeleitete staatliche Enteignungsrecht, sondern auch das Recht des Staats, im öffentlichen Interesse Eigentumsbeschränkungen vornehmen zu dürfen, die unterhalb der "Schwelle" der formellen oder materiellen Enteignung liegen. Dieses Recht darf dem Staat noch viel weniger entzogen werden als das Recht, schwere Eigentumsbeschränkungen bzw. Enteignungen vorzunehmen.

- 2.19. So wäre es beispielsweise auch unzulässig, den Seeuferweg hinter den am Ufer von Zürcher Seen und Flüssen liegenden Grundstücken zu bauen, hätte doch ein solcher Uferweg zweifellos übermässige Einwirkungen auf das Eigentum im Sinn des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB; SR 210) zur Folge, die noch keine Enteignung darstellen. Zu denken ist bei einem Uferweg etwa an üblen Geruch, Lärm oder Schall im Sinn von Art 684 Abs. 2 ZGB. Diese Immissionen wären gemäss § 28c StrG ZH ebenso unzulässig, da sie eine übermässige Einwirkung auf das Eigentum hätten und damit eine Beanspruchung der betreffenden Grundstücke darstellten.
- 2.20. Der in § 28c StrG ZH vorgenommene ausnahmslose Ausschluss des Enteignungs- und Eigentumsbeschränkungsrechts ist mit den in der BV vorgesehen Zielsetzungen in keiner Weise vereinbar.
- 2.21. Aus diesen Gründen wurde das staatliche Enteignungsrecht nach Art. 26 Abs. 2 BV verletzt.

3. Zur Verletzung des Rechtsgleichheitsgebots nach Art. 8 Abs. 1 BV sowie zur Verletzung des Willkürverbots nach Art. 9 BV:

- 3.1. Gemäss Art. 8 Abs. 1 BV sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich. Nach der Rechtsprechung lässt sich daraus das relative Gleichbehandlungsgebot ableiten, wonach Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich, Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich zu behandeln ist (HÄFELIN/HALLER/KELLER, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 8. Aufl., Zürich 2012, N. 752). Das Rechtsgleichheitsgebot nach Art. 8 Abs. 1 BV ist verletzt, wenn ein Erlass rechtliche Unterscheidungen trifft, für die ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen nicht ersichtlich ist, oder wenn er Unterscheidungen unterlässt, die sich aufgrund der Verhältnisse aufdrängen. Eine Regelung verstösst gegen das Willkürverbot nach Art. 9 BV, wenn sie sich nicht auf ernsthafte sachliche Gründe stützen lässt oder sinn- und zwecklos ist (BGE 132 I 157, 162 f., E. 4.1).
- 3.2. § 28c StrG ZH schliesst das Enteignungsrecht für den Bau von Uferwegen gänzlich sowie ohne Ausnahme aus. Demnach könnten selbst für den Bau eines Flussuferwegs die Eigentümer eines seit Jahrzehnten leerstehenden Grundstücks nicht enteignet werden. Hingegen wäre es gemäss § 28c StrG ZH zulässig, für den Bau einer neuen Strasse ein in unmittelbarer Nachbarschaft stehendes Grundstück mit Einfamilienhaus zu enteignen.
- 3.3. Es ist mit dem Rechtsgleichheitsgebot nach Art. 8 Abs. 1 BV nicht vereinbar, dass der Beschwerdegegner allein die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer von an Ufern gelegenen Grundstücken von einer Enteignung ausnehmen will. Insbesondere sind auch nicht ansatzweise sachliche Gründe ersichtlich, weshalb A. _____ für sein an einem Flussufer gelegenes, verwahrlostes Grundstück nicht, B. _____ für sein direkt daneben stehendes Grundstück mit Einfamilienhaus jedoch enteignet werden darf. Grundeigentümer mit Gewässeranstoss haben gegenüber den anderen Grundeigentümern keine höherwertigen Eigentumsinteressen.

- 3.4. § 28c StrG ZH führt zu einer eklatanten Ungleichbehandlung zwischen den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eines Grundstücks mit Uferanstoss und solchen ohne: Jeder Grundeigentümer muss damit rechnen, dass sein Grundstück bzw. Teile davon für Strassen und Wege enteignet wird, mit Ausnahme von Uferanstössern, denen der Staat künftig kein Land mehr wegnehmen kann für Uferwege.
- 3.5. Selbst der Eigentümer eines am Zürichsee-Ufer liegenden Grundstücks wäre mit dem vom Beschwerdegegner beschlossenen § 28c StrG ZH für *dasselbe Grundstück* zwei unterschiedlichen Enteignungsstatus unterworfen: Währenddem er für den gegen den Zürichsee ausgerichteten Teil seines Grundstücks (für den Bau des Seeuferwegs) nicht enteignet werden dürfte, könnte er für den gegen den Zimmerberg ausgerichteten Teil (für den Bau eines Wanderwegs) jedoch sehr wohl enteignet werden. Ein solches Ergebnis ist jedoch schlichtweg absurd. Von einer vernünftigen, wohl überlegten Regelung kann beim vom Beschwerdegegner erlassenen § 28c StrG ZH bei Weitem nicht gesprochen werden. Vielmehr ist man geneigt zu sagen, der Beschwerdegegner habe im einseitigen Interesse der Seeanstösser rundweg einen Murks gemacht!
- 3.6. Es ist unter dem Gesichtswinkel der raumplanerischen Ziele schlichtweg nicht einzu- sehen, weshalb das Grundeigentum an Ufern einen so viel besseren Schutz geniessen soll als das Grundeigentum anderswo, obwohl Art. 26 Abs. 2 BV dem Staat ein gene- relles Enteignungsrecht einräumt und keine Zonen vorsieht, in denen dieses Recht nicht zur Anwendung gelangen darf.
- 3.7. Kann ein Grundeigentümer 50 Meter vom Ufer entfernt für den Bau einer Strasse enteignet werden, nicht jedoch der Grundeigentümer am Ufer für den Bau eines Uferwegs, der vorwiegend dem Fussverkehr und nur ausnahmsweise dem Strassen- verkehr dienen soll, hat dies eine eklatante Ungleichbehandlung von zwei Verkehrstypen zur Folge: Währenddem der Strassenverkehr ohne sachliche Gründe gegenüber dem Fussverkehr privilegiert behandelt wird, wird der Fussver- kehr entlang von Uferwegen massiv eingeschränkt bzw. gar verunmöglicht. Mit an-

deren Worten werden Führer von Motorfahrzeugen gegenüber Fussgängerinnen und Fussgängern klar besser behandelt. Hiefür gibt es keinerlei sachliche Gründe.

- 3.8. Solche sachliche Gründe für diese Ungleichbehandlung wurden auch anlässlich der Debatte des Beschwerdegegners vom 25. November 2013 nicht genannt. Auf den Einwand von Kantonsrat Loss, mit § 28c StrG ZH werde ein verfassungswidriges Sonderrecht geschaffen, entgegnete Kantonsrat SCHNEEBELI, man habe „stets den verfassungsmässigen Schutz des privaten Grundeigentums in den Vordergrund gestellt“. Das Abstimmungsergebnis in der zweiten Lesung habe im Übrigen auch bestätigt, dass diese Botschaft endlich angekommen sei. Weiter führte Kantonsrat SCHNEEBELI aus: „Nehmen Sie bitte zur Kenntnis, dass wir auch in Zukunft den Enteignungsgelüsten von links-grüner Seite oder woher auch immer entschlossen entgegenzutreten werden.“
- 3.9. Der Beschwerdegegner hatte beim Erlass von § 28c StrG ZH an die am Ufer des Zürichsees wohnhaften Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gedacht. Jedoch hat er § 28c StrG ZH so absolut und weit formuliert, dass auch das Grundeigentum an Flussufern von einer Enteignung ausgeschlossen wird. Dabei stützt sich diese weitgehende Formulierung auf keine sachlichen Gründe und ist daher willkürlich.
- 3.10. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wäre der Beschwerdegegner gehalten gewesen, die konkreten Verhältnisse im Kanton Zürich bezüglich Flussufer einerseits und Seeufer andererseits differenziert zu regeln. § 28c StrG ZH schießt in dieser absoluten Form jedoch weit über das hinaus, was der Beschwerdegegner im Ergebnis regeln wollte und unterlässt überdies Unterscheidungen, die sich in den zu regelnden Verhältnissen klarerweise aufgedrängt hätten.
- 3.11. Der vom Beschwerdegegner beschlossene Ausschluss des staatlichen Enteignungsrechts verhindert auf eine willkürliche Art die Raumplanung entlang sämtlicher Fluss- und Seeufer im Kanton Zürich. Mithin verhindert der Beschwerdegegner in willkürlicher Art und Weise, dass in dieser "Sonderzone" entlang der Ufer der Staat seine

Raumplanung durchsetzen kann. Die Ausscheidung einer derartigen Sonderzone entbehrt jeglicher sachlicher, zweckmässiger Gründe und ist schlichtweg unhaltbar.

- 3.12. § 28c StrG ZH verunmöglicht überdies in seiner absolut gehaltenen Form eine Interessenabwägung zwischen den öffentlichen und den privaten Interessen. Selbst wenn also das öffentliche Interesse an der Erstellung eines öffentlichen Werks das private Interesse am Eigentum deutlich überwiegt, kann der Staat sein verfassungsmässig garantiertes Enteignungsrecht nicht mehr durchsetzen.
- 3.13. Dieser radikale, ausnahmslose Ausschluss des staatlichen Enteignungsrechts ohne sachliche Gründe ist schlechterdings unhaltbar und somit willkürlich.
- 3.14. Aus diesen Gründen wurde das Rechtsgleichheitsgebot nach Art. 8 Abs. 1 BV sowie das Willkürverbot nach Art. 9 BV verletzt.

4. Zur Verletzung von Art. 3 Abs. 3 FWG:

- 4.1. Gemäss Art. 3 Abs. 3 FWG haben Wanderwegnetze insbesondere für die Erholung geeignete Gebiete, schöne Landschaften (Aussichtslagen, Ufer usw.), kulturelle Sehenswürdigkeiten, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs sowie touristische Einrichtungen zu erschliessen, wobei historische Wegstrecken nach Möglichkeit einzubeziehen sind.
- 4.2. Aus dem Wortlaut von Art. 3 Abs. 3 FWG geht deutlich hervor, dass Art. 3 Abs. 3 FWG den Staat verpflichtet, die für die Erholung geeigneten Gebiete mit Wanderwegnetzen zu erschliessen. In Art. 3 Abs. 3 FWG sind insbesondere auch die Ufer genannt. Die in Art. 3 FWG enthaltenen Ziele werden im Kanton Zürich unter anderem durch den Richtplaneintrag eines Seeuferwegs entlang des Zürichsees konkretisiert.
- 4.3. § 28c StrG ZH schliesst das Enteignungsrecht des Staats aber auch dann aus, wenn der Uferweg ohne die Enteignung faktisch nicht gebaut werden kann. Damit hat der

Beschwerdegegner billigend in Kauf genommen, dass an den See- und Flussufern im Kanton Zürich kein Wanderwegnetz erstellt werden kann.

- 4.4. § 28c StrG ZH vereitelt den durch den kantonalen Richtplaneintrag konkretisierten bundesrechtlichen Auftrag zur Erschliessung von für die Erholung geeigneten Gebieten mit Wanderwegnetzen. Das in § 28c StrG ZH enthaltene Enteignungsverbot verunmöglicht es, dass der Kanton Zürich die ihm gemäss Art. 1 und 3 FWG obliegende Aufgaben umsetzt.
- 4.5. Mit dem in § 28c StrG ZH statuierten, derart absolut gehaltenen Enteignungs- und Eigentumsbeschränkungsverbot kann die bundesrechtliche Staatsaufgabe, nämlich der Bau von Wanderwegnetzen hin zu Erholungsgebieten und insbesondere auch zu Ufern, in keiner Weise mehr erfüllt werden.
- 4.6. Das Bundesgericht hat schon mehrfach betont, dass dem Bau von Wanderwegen, die dem Erholungszweck dienen, ein hoher Stellenwert beizumessen ist (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 1C_99/2012 vom 5. Juli 2012, insbesondere E. 3.2).
- 4.7. Der Bundesrat führte zur zweckmässigen Linienführung von Wanderwegen in seiner Botschaft vom 26. September 1983 zu einem Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege Folgendes aus (BBl 1983 IV 1, 8):

„Im Gegensatz zu den Fusswegnetzen dienen die Wanderwegnetze hauptsächlich der Erholung. Diese Funktion bedingt bestimmte technische Anforderungen. Als ideal kann ein Wanderwegnetz angesehen werden, das aus Wegen ohne Hartbeläge und ohne allgemeinen Fahrverkehr besteht. Heute ist allerdings festzustellen, dass die Wanderwegnetze auch weniger geeignete Elemente wie Trottoirs und dem allgemeinen Fahrverkehr geöffnete Strassen enthalten. Ein wichtiges Anliegen ist, zu verhüten, dass die heutige Situation sich verschlechtert.“

- 4.8. Der Erholungszweck erscheint jedoch erheblich gefährdet, wenn der Wanderweg über Wege mit Hartbelägen oder Strassen mit allgemeinem Fahrverkehr führt. Genau dies wäre jedoch im Bereich des Zürichsee-Ufers der Fall, wenn der Weg wegen § 28c StrG ZH nicht direkt entlang des Zürichsee-Ufers gebaut werden könnte. Dieser Wanderweg müsste dann zwangsläufig entlang der über weite Strecken nur wenige

Dutzend Meter vom Zürichsee-Ufer entfernte Seestrasse oder aber über künstliche Hartbeläge führen. Einwohnerinnen und Einwohner, die den Zürichsee-Uferweg als Wanderweg nutzen möchten, könnten sich aufgrund des dröhnenden Verkehrslärms und der toxischen Abgase kaum erholen, wenn sie über weite Strecken entlang der Seestrasse gehen müssten. Es ist demnach festzuhalten, dass einzig ein Uferweg, der entlang des Zürichsee-Ufers führt, die bundesrechtlichen Anforderungen an einen Wanderweg erfüllt und dieser Eingriff ohne Weiteres als zumutbar erscheint.

- 4.9. Die Umsetzung dieses bundesrechtlichen Auftrags verunmöglicht aber der ein kategorisches Enteignungsverbot beinhaltende § 28c StrG ZH. Letztere Bestimmung ist mit den Zielen des FWG nicht vereinbar.
- 4.10. Aus diesen Gründen wurde Art. 3 Abs. 3 FWG verletzt.

5. Zur Verletzung von Art. 101 KV ZH:

- 5.1. Gemäss Art. 101 KV ZH sorgen Kanton und Gemeinden für eine geordnete Besiedlung, die zweckmässige und haushälterische Nutzung des Bodens und die Erhaltung des Lebensraums.
- 5.2. Der vom Beschwerdegegner beschlossene § 28c StrG ZH vereitelt den kantonalen Verfassungsauftrag im Bereich der Ufer im Kanton Zürich. Insbesondere wird dem Kanton Zürich und den Gemeinden verwehrt, Massnahmen zur zweckmässigen und haushälterischen Nutzung des Bodens und zur Erhaltung des Lebensraums zu treffen.
- 5.3. Für eine geordnete Besiedlung sowie die Erhaltung des Lebensraums ist das staatliche Enteignungsrecht unabdingbar. § 28c StrG ZH verhindert indes, dass der Kanton Zürich diese Staatsaufgabe zweckmässig umsetzen kann.
- 5.4. § 28c StrG ZH ist mit den Zielsetzungen der KV ZH nicht vereinbar.
- 5.5. Aus diesen Gründen wurde Art. 101 KV ZH verletzt.

V. Schlussfolgerung | Kosten- und Entschädigungsfolgen:

1. Nach dem Gesagten ist § 28c StrG ZH aufzuheben.
2. Nach diesem Verfahrensausgang sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 66 Abs. 4 BGG).
3. Das vorliegende Verfahren hat den Unterzeichneten einen erheblichen Aufwand verursacht. Gemäss Art. 6 des Reglements über die Parteientschädigung und die Entschädigung für die amtliche Vertretung im Verfahren vor dem Bundesgericht (Bundesgerichtstarif; SR 173.110.210.3) beurteilt sich die Parteientschädigung insbesondere nach dem angefallenen Aufwand. Gemäss Art. 9 des Bundesgerichtstarifs kann das Bundesgericht Personen, die nicht als Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte zugelassen sind, für die Rechtsvertretung eine angemessene Entschädigung in sinngemässer Anwendung des Bundesgerichtstarifs zusprechen, soweit die Qualität der geleisteten Arbeit und die übrigen Umstände dies rechtfertigen (vgl. dazu BGE 129 V 335, 342, E. 4).
4. Der Arbeitsaufwand für dieses Verfahren war sehr hoch. Dieser fiel vor allem für das Abfassen der Beschwerdeschrift, das Studium der umfangreichen Akten, das Studium der Rechtslage sowie diverse Korrespondenz mit den Beschwerdeführenden an. Angesichts dieser Tatsachen rechtfertigt sich eine angemessene Entschädigung ohne Weiteres (vgl. dazu auch BGE 113 IB 353, 357, E. 6b).

BO: Honorarnote

Beilage 8

5. Die Unterzeichneten sind inzwischen ausgebildete Juristen. Wie das Bundesgericht bereits mehrfach festgehalten hat, handelt es sich beim Erstunterzeichneten um einen qualifizierten Vertreter, der Anspruch auf eine Parteientschädigung hat (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_214/2013 vom 31. August 2013, E. 5.2; Urteil des Bundesgerichts 9C_367/2013 vom 10. Dezember 2013, E. 5.2). Auch bei der Zweitunterzeichneten handelt es sich um eine qualifizierte Vertreterin; sie hat sich im Rahmen ihres Studiums auf das öffentliche Recht spezialisiert und weist im diesem Bereich einige Erfahrung auf. Den Beschwerdeführenden kann eine Entschädigung nicht ge-

stützt auf die Rechtsprechung von BGE 108 V 207 verwehrt werden, da die Unterzeichneten für die Rechtsvertretung ausreichend qualifiziert sind. Schliesslich sei am Rand darauf hingewiesen, dass die Unterzeichneten die Beschwerdeführenden nicht kostenlos vertreten.

6. Aus diesen Gründen ist den Beschwerdeführenden eine angemessene Entschädigung zuzusprechen.

Abschliessend bitten wir Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Herren Bundesrichter, um Gutheissung der Beschwerde mit dem eingangs gestellten Rechtsbegehren.

Mit vorzüglicher Hochachtung



BLaw Davide Loss



BLaw Ursina Egli

Beilagen: gemäss separatem Beilagenverzeichnis

Dreifach

Kopie an:

- Mandantschaft

Beilagenverzeichnis:

Angelegenheit:	Beschwerde vom 6. März 2014
Parteien:	Verein "Ja zum Seeuferweg" und Mitbeteiligte gegen Kantonsrat Zürich
Gegenstand:	Strassengesetz; Umsetzung des Gegenvorschlags zur Volksinitiative «Zürisee für alli»

Beilage 1a:	Auszug aus dem Protokoll der Mitgliederversammlung des Beschwerdeführers 1 vom 29. Oktober 2013
Beilage 1b:	Vollmacht des Beschwerdeführers 2 vom 18. Februar 2014
Beilage 1c:	Vollmacht des Beschwerdeführers 3 vom 4. März 2014
Beilage 1d:	Vollmacht des Beschwerdeführers 4 vom 3. März 2014
Beilage 1e:	Vollmacht der Beschwerdeführerin 5 vom 17. Februar 2014
Beilage 1f:	Vollmacht der Beschwerdeführerin 6 vom 27. Januar 2014
Beilage 1g:	Vollmacht der Beschwerdeführerin 7 vom 13. Februar 2014
Beilage 1h:	Vollmacht des Beschwerdeführers 8 vom 13. Februar 2014
Beilage 1i:	Vollmacht der Beschwerdeführerin 9 vom 19. Februar 2014
Beilage 1j:	Vollmacht des Beschwerdeführers 10 vom 13. März 2014
Beilage 1k:	Vollmacht des Beschwerdeführers 11 vom 18. Februar 2014
Beilage 1l:	Vollmacht des Beschwerdeführers 12 vom 7. März 2014
Beilage 1m:	Vollmacht des Beschwerdeführers 13 vom 11. März 2014
Beilage 1n:	Vollmacht des Beschwerdeführers 14 vom 14. März 2014
Beilage 1o:	Vollmacht des Beschwerdeführers 15 vom 15. Februar 2014
Beilage 1p:	Vollmacht der Beschwerdeführerin 16 vom 15. Februar 2014
Beilage 2:	Statuten des Vereins "Ja zum Seeuferweg" vom 8. Februar 2010

- Beilage 3:** Auszug aus dem Amtsblatt des Kantons Zürich vom 6. Dezember 2013
- Beilage 4:** Auszug aus dem Amtsblatt des Kantons Zürich vom 21. Februar 2014
- Beilage 5a:** Auszug aus dem Richtplan des Kantons Zürich vom 2. April 2001
- Beilage 5b:** Auszug aus dem Richtplan des Kantons Zürich vom 24. November 2009
- Beilage 5c:** Auszug aus dem Richtplan des Kantons Zürich vom 26. März 2007
- Beilage 6:** Pressemitteilung des Vereins "Ja zum Seeuferweg" vom 3. Oktober 2011
- Beilage 7:** Stellungnahme des Vereins "Ja zum Seeuferweg" vom 15. Juli 2012
- Beilage 8:** Honorarnote